

Regelwerkversion	9-0	Vertraulichkeitsklassifikation	intern
Gültig ab	01.05.2024	Eigner	SP-SQ
		Betroffene Prozesse	--
		Verfügbare Sprachen	DE, FR, IT
Betroffene Divisionen / Bereiche	Fachführungen, Infrastruktur, M&P Personenverkehr, Immobilien und Konzerngesellschaften		
Spezifische Empfänger / Verteiler	Verteilung über V-App		
Ersatz für	Regelwerk Version 8-0		
Zuordnung	K 260.0		

Ausführungsbestimmungen zu K 260.0, Persönliche Schutzausrüstung

Inhalt

1.	Allgemeines	5
1.1.	Ausgangslage	5
1.2.	Übergeordnete und zugehörige Dokumente	5
1.3.	Ziele	5
1.4.	Definition persönliche Schutzausrüstung (PSA)	5
1.5.	Gesetzliche Grundlage PSA	5
1.6.	Klassifizierung von PSA	6
1.7.	Geltungsbereich	6
1.7.1.	Ausführungsbestimmungen K 260.1	6
1.7.2.	Erweiterte Ausführungsbestimmungen Divisionen	6
1.7.3.	Ausnahmeregelungen	7
1.8.	Anleitung zur Durchsetzung der Tragepflicht	7
2.	Beschaffung, Bezug, Sorgfaltspflicht Waschprozess und Entsorgung PSA	8
2.1.	Beschaffung, Bezug PSA	8
2.2.	Sorgfaltspflicht, Umgang mit PSA	9
2.3.	Waschprozess Warnbekleidungen	9
2.4.	Rückgabe gebrauchsfähiger PSA Artikel	9
2.5.	Entsorgung	10
Anhang A: Kopfschutz, Schutzhelme und Anstosskappen		11
A.1	Schutzhelme (Kat. II)	11
A.1.1	Spezielle Schutzhelme (Kat. II/III)	11
A.2	Anstosskappen (Kat. II)	11
A.3	Farbregelungen	11
A.4	Bestellprozess SBB	11
Anhang B: Augenschutz, Gesichtsschutz		12
B.1	Produkte für Augen und Gesichtsschutz (Kat. II/III)	12
B.1.1	Schutzbrillen	12
B.1.2	Gesichtsschutz	12
B.2	Bestellprozess	12

Anhang C: Handschutz	13
C.1 Schutzhandschuhe (Kat. II/III)	13
C.2 Hautschutz- und Pflegemittel	13
C.2.1 Erhöhte Belastungen der Haut und Schleimhäute	13
C.3 Bestellprozess.....	13
Anhang D: Fusschutz	14
D.1 Sicherheits- und Arbeitsschuhe (Kat. II).....	14
D.1.1 Sicherheitsschuhe.....	14
D.1.2 Arbeitsschuhe	14
D.2 Orthopädische Schuheinlagen, Spezialschuhe und Dispensen	14
D.3 Bezugsrechte der SBB Mitarbeitenden	15
D.4 Bestellprozess.....	15
D.4.1 Schuhtyp.....	15
D.4.2 Tragepflicht der Sicherheits- und Arbeitsschuhe gem. Aufenthaltsort.....	16
D.4.3 Erweiterte Ausführungsbestimmungen Divisionen.....	16
Anhang E: Schutz- und Warnbekleidung	17
E.1 Schutz- und Warnbekleidungen (Kat. II/III)	17
E.1.1 Warnbekleidungen (Kat. II)	17
E.1.2 Schutz- und Warnbekleidung im Gefahrenbereich (FDV R 300.1, Art. 3.2)	18
E.1.3 Erweiterte Ausführungsbestimmungen Divisionen.....	18
E.1.4 Schutzkleidung Kat. (III).....	19
E.1.5 Schutzkleider gegen Störlichtbogen.....	19
E.1.6 Schutzkleider für hitzeexponierte Arbeiten.....	19
E.1.7 Schutzkleider für säure-/ laugenexponierte Arbeiten	20
E.1.8 Regelung SBB Warnwesten	20
E.2 Pflege- und Gebrauchsanleitung.....	20
E.3 Bestellprozess.....	20
Anhang F: Atemschutz	21
F.1 Produkte für Atemschutz (Kat. II/III)	21
F.2 Produktarten	21
F.2.1 Feinstaubmasken.....	21
F.2.2 Halb- oder Vollmasken mit auswechselbaren Filtern (Aktivkohlefilter).....	21
F.2.3 Gebläsefiltergeräte.....	21
F.2.4 Einteilung der Filter (Kat. III)	22
F.2.5 Isoliergeräte (Kat. III)	22
F.3 Pflege, Wartungs- und Gebrauchsanleitung	22
F.4 Bestellprozess.....	22
Anhang G: Gehörschutz	23
G.1 Lärm.....	23
G.1.1 Definition von Lärm	23
G.1.2 Dauerlärm	23
G.1.3 Impulslärm	23
G.1.4 Variabler Lärm	23
G.2 Risiko / Massnahmen.....	23
G.3 Pflege, Wartungs- und Gebrauchsanleitung	23
G.4 Bestellprozess.....	23
G.5 Produkte Gehörschutzmittel (Kat. II) bei Belastungen > 85 dB(A)	24

Anhang H: Schutz gegen Absturz	26
H.1 Massnahmen gegen Absturz	26
H.2 Kollektive Schutzmassnahmen bei Arbeiten in der Höhe.....	26
H.3 Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz, PSAgA (Kat. III)	26
H.3.1 Fest installierte Einrichtungen	26
H.3.2 Nicht fest installierte Absturzeinrichtungen	27
H.3.3 Systemhierarchie bei PSAgA.....	27
H.4 Rettung abgestürzter Personen	27
H.5 Informationen, Ausbildung und Instruktion zu Benützung PSAgA	28
H.6 Pflege, Wartungs- und Gebrauchsanleitung	28
H.7 Bestellprozess.....	28
Anhang I: Schutz bei Arbeiten im Bereich von Elektroanlagen	29
I.1 Grundsatz	29
I.2 Ziel.....	29
I.3 Abgrenzungen sachlicher Inhalte.....	29
I.4 Gültigkeit.....	30
I.5 Übergeordnete und zugehörige Dokumente	30
I.6 Risiken	30
I.6.1 Gefährdungen	30
I.6.2 Auswirkungen	31
I.6.3 Arbeiten im Bereich von Fahrleitungen	31
I.6.4 Arbeiten an unter Spannung stehenden Anlagen und Teilen.....	31
I.7 Massnahmen	31
I.7.1 Die 5+5 Sicherheitsregeln für spannungsfreies Arbeiten	31
I.7.2 Anwendung der PSA beim Schalten, Prüfen und Erden von Fahrleitungen	32
I.7.3 Anwendung der PSA bei Arbeiten im Bereich von Elektroanlagen	32
I.8 Pflege, Wartungs- und Gebrauchsanleitung	32
I.9 Bestellprozess.....	32
Anhang J: Schutz vor UV-Strahlung	33
J.1 Grundsätze	33
J.2 Umsetzung UV-Schutz:.....	33
J.3 Pflege, Wartungs- und Gebrauchsanleitung	33
J.4 Bestellprozess.....	33

Änderungsverzeichnis

Version	Kapitel	Änderung
9-0	Anhang J	Neu: Schutz vor UV-Schutz-Strahlung
	1.7.3	Ergänzung Ausnahmenregelung mit Intervention SBB
8-0	2.3 Anhang G	Redaktionelle Anpassung/Präzisierung Reinigungspflicht Warnbekleidung. Ergänzung aktive und passive Gehörschutzmittel.
7-0	-	Versionierung aufgrund Korrektur in der französischen Version in den Kap. 2.2 - 2.4
6-0	generell 2.2 – 2.4	Allgemeine redaktionelle Anpassungen Sorgfaltspflicht, Waschprozess Warnbekleidungen, Weitergabe/Rückgabe gebrauchsfähiger PSA
5-0	Anhang H/I	Formatfehler behoben (Themenaufzählung)
	Anhang I	Aktualisierung ESTI 407.0919, (Version 01.09.2019)
4-0	1.5	Ergänzung PSA-Verordnung (PSAV SR 930.115)
	1.8	Ergänzt Regelung SBB-Warnwesten
	Allgemein	Redaktionelle Überarbeitung, Anpassungen Begrifflichkeiten
3-0	Anhang I	Neu

1. Allgemeines

Diese Ausführungsbestimmungen dienen dem gemeinsamen Verständnis, bestimmen den normativen Rahmen, regeln Grundsätze zu Beschaffung, Anwendungen und Verantwortlichkeiten zum Tragen von PSA. Die in der K 260.0 festgehaltenen Grundsätze werden präzisiert und auf ein höheres Niveau gehoben.

1.1. Ausgangslage

Die gesetzlichen Grundlagen zu PSA finden sich in [Art. 82 Abs.1-3 UVG](#). Sie verpflichten den Arbeitgeber sowie Arbeitnehmer, PSA überall dort zur Verfügung zu stellen und bestimmungsgemäss zu verwenden, wo konkret gegebene Gefahren bestehen, die weder durch technische noch durch organisatorische Massnahmen behoben werden können. Nebst dem Zurverfügungstellung von PSA, [Art. 5 VUV](#) sowie [Art. 27 Abs.1, ArGV 3](#), ist der Arbeitgeber bzw. die Linie in der Pflicht, die Tragpflicht und die bestimmungsgemässe Verwendung durchzusetzen. Für stark verschmutzte Arbeitskleidungen muss die Pflege sichergestellt werden, sofern diese bei Tätigkeiten durch Stoffe stark verunreinigt werden, [Art. 28, ArGV 3](#).

1.2. Übergeordnete und zugehörige Dokumente

Die Grundsätze zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben sind in der K 260.0 festgehalten. Diese Grundsätze gelten als Vorgabe sämtlicher weiterer Bestimmungen zu dieser Thematik.

1.3. Ziele

Das Tragen von PSA dient dem Selbstschutz und erwirkt

- eine Reduktion des Schadenausmasses in einem Ereignisfall
- eine bessere Sichtbarkeit und Erkennbarkeit im Verkehrsbereich
- die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zum Arbeitnehmerschutz
- einen Beitrag zu einem einheitlichen Erscheinungsbild des Personals der SBB und eine Stärkung der Vorbildrolle über alle Funktionen

Die Beschaffung der PSA erfolgt unter Berücksichtigung

- der risikoorientierten Festlegung der PSA-Tragepflicht
- der Zweck- und Verhältnismässigkeit
- der sozialen und ökologischen wie auch der wirtschaftlichen Nachhaltigkeit

1.4. Definition persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Der Begriff Persönliche Schutzausrüstung (PSA) umfasst alle Ausrüstungen, die von einer Person zum Schutz vor gesundheitsgefährdenden Einwirkungen getragen werden müssen. Das Tragen von persönlichen Schutzausrüstungen kann Gefahren nicht beeinflussen oder beseitigen. PSA können aber die negativen Auswirkungen von Gefahren auf den Menschen verringern oder eliminieren. Sie tragen damit wesentlich dazu bei, Unfälle und Berufskrankheiten zu vermeiden bzw. das Schadenausmass zu verringern.

1.5. Gesetzliche Grundlage PSA

Die rechtliche Grundlage für das Inverkehrbringen, die spätere Bereitstellung auf dem Markt sowie die Anforderungen an den Entwurf und die Herstellung von persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) findet sich in der Verordnung über die Sicherheit von persönlichen Schutzausrüstungen (PSA-Verordnung, PSAV, SR 930.115). Die PSAV ist

am 21. April 2018 und somit gleichzeitig mit der Anwendbarkeit der europäischen PSA-Verordnung (EU) 2016/425 in Kraft getreten und setzt deren Anforderungen um.

1.6. Klassifizierung von PSA

PSA werden gemäss ihrer Schutzwirkung in drei Kategorien eingeteilt.

Kategorie I	Einfache PSA, die gegen geringfügige Risiken schützen und deren Wirksamkeit der Benutzer selbst beurteilen kann (oberflächliche mechanische Einflüsse, geringfügige Witterungseinflüsse, schwach aggressive Reinigungsmittel, Sonnenstrahlen, heisse Teile unter 50°C, schwache Stösse und Schwingungen).
Kategorie II	Alle PSA, die nicht in die Kategorien I oder III fallen. Dazu gehören beispielsweise Schutzbrillen, Ausrüstungen für den Gehörschutz, Fusschutz, Schnittschutz und Schutzhelme.
Kategorie III	PSA, die gegen tödliche Gefahren oder ernste bzw. irreversible Gesundheitsschäden schützen und bei denen der Benutzer die unmittelbare Wirkung der Gefahr nicht rechtzeitig erkennen kann. Beispiele sind: PSA zum Schutz vor chemischen und biologischen Einflüssen, Stürzen aus der Höhe, Kälte (-50°C oder kälter), Stromschlag sowie Atemschutzgeräte und PSA für den Brandschutz.
<p>PSA der Kategorien II und III sind einer Konformitätsbewertung durch eine Konformitätsbewertungsstelle zu unterziehen. Konformität und die Nachweispflicht für die im SBB Sortiment zur Verfügung gestellten Produkte werden durch den Einkauf vom Lieferanten/Hersteller eingefordert und sichergestellt.</p> <p>PSA der Kategorie III müssen gemäss Angaben des Herstellers periodisch und durch Fachpersonen auf deren Funktionsfähigkeit geprüft werden.</p> <p>Für die Umsetzung der Kontrollen sind die Bereiche bzw. Nutzer verantwortlich.</p>	

1.7. Geltungsbereich

1.7.1. Ausführungsbestimmungen K 260.1

- Gelten für Konzerngesellschaften- unter Berücksichtigung gem. Ziffer 3.2. des Organisationsreglements (K 003.1)
- Gelten für sämtliche Mitarbeitenden der SBB AG im In- und Ausland, ungeachtet, ob sie sich auf SBB Arealen oder auf Arealen von Dritten befinden
- Gelten für Dienstleistungslieferanten (DLL), die sich im SBB Auftrag auf SBB Arealen in der Schweiz (inkl. Grenzbahnhöfen) aufhalten. Eine entsprechende Verpflichtung ist diesen Dritten vertraglich zu übertragen

1.7.2. Erweiterte Ausführungsbestimmungen Divisionen

Nebst der allgemein gültigen Tragepflicht von PSA gemäss K 260.0 und der Ausführungsbestimmungen K 260.1 erlassen die Divisionen spezifische risikoorientierte Regelungen für Aufenthaltsorte und tätigkeitsbezogene Gefährdungen.

Die von den Divisionen spezifisch definierten Tragepflichten von PSA im Sinne der Anlageverantwortlichkeit gelten generell für alle Divisionen und Dienstleistungslieferanten (DLL), welche im Auftrag der SBB bzw. der Divisionen Aufträge erbringen.

1.7.3. Ausnahmeregelungen

- Die in der Weisung aufgeführten gesetzlichen Vorgaben beziehen sich auf Schweizer Recht. Sofern nicht anders erwähnt, gelten für die Konzerngesellschaften im Ausland die entsprechenden länderspezifischen Vorgaben.
- Wenn die Weisung nicht durchgesetzt werden kann, sorgen die SBB bzw. die Vertreter der SBB in den Aufsichtsgremien für ein gleichwertiges Sicherheitsniveau. Kann dies nicht erreicht werden, ist der Verwaltungsrat der SBB davon in Kenntnis zu setzen.
- Transportpolizei, Intervention SBB, Transsicura sowie Dritte wie z.B. Post, Zoll, Militär und Polizei etc. die sich mit dem Einverständnis der SBB auf SBB-Arealen in der Schweiz inkl. Grenzbahnhöfe aufhalten und Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU), die auf der SBB Infrastruktur verkehren, müssen mindestens die Vorgaben für Warnkleidung gem. K 260.0, Kap. 3 und den in Anhang E definierten Mindeststandard einhalten.
- Bei aussergewöhnlichen und ungeplanten Einsätzen wie z.B. Interventionen zur Schadensbekämpfung oder Ausschreitungen durch randalierende Fussballfans, Demonstranten im Zusammenhang mit der Beförderungspflicht auf oder im Randbereich von Bahnanlagen, sind Interventionskräfte, wie z.B. Polizei oftmals gezwungen, im Gefahrenbereich möglichst zielgerichtet, schnell und effizient in Spezialausrüstungen zu intervenieren. Bei angeordneten Einsätzen zur Schadensbekämpfung im Gefahrenbereich werden die Bedingungen der K 260.0 bzw. K 260.1 für diese Einsätze ausgesetzt, wenn
 - a) dies offiziell durch die Einsatzleitung der Intervention SBB angeordnet worden ist,
 - b) das Gleisfeld gesichert bzw. gesperrt ist und dies durch die Fahrdienstleitstelle bestätigt worden ist
- Bei beauftragtem Objektschutz oder können die Farbgebung der Warnwesten abweichen. Voraussetzung ist die Einhaltung des Mindeststandard EN ISO 20471.
- Abweichungen oder Ausnahmen, welche Grundsätze dieser Ausführungsbestimmungen oder der K 260.0 abmindernd oder signifikant beeinflussen, müssen unter Berücksichtigung der K 250.1 dokumentiert und vom SBB Konzernbereich SP-SQ genehmigt sein.

1.8. Anleitung zur Durchsetzung der Tragepflicht

Zur Durchsetzung der Tragepflicht gelten gem. Konzernweisung K 260.0 folgende Grundsätze (auf Basis der GAV SBB / GAV SBB Cargo AG / GAV SBB Cargo International).

Sofortmassnahmen	Kurzkomentar
Wer die Schutzausrüstung nicht trägt, wird sofort vom Arbeitsplatz weggewiesen, bis der ordnungsgemässe Zustand hergestellt ist	Diese Massnahme kann mündlich ausgesprochen werden, sie hat nicht etwa Strafcharakter, sondern dient ausschliesslich der Sicherheit. Somit ist die betroffene Person wieder zur Arbeit zuzulassen, sobald sie die Sicherheitsausrüstung trägt (und keine anderen Gründe gegen die Beschäftigung sprechen). Bei der SBB AG ist das weitere arbeitsrechtliche Vorgehen im GAV (Kap. «Verhalten und Verantwortlichkeit») geregelt.
Notwendigkeit Massnahmen	Kurzkomentar
Auf jeden Verstoss wird mit einer Führungsmassnahme oder einer	Mögliche Führungsmassnahmen:



<p>arbeitsrechtlichen Massnahme reagiert. Als Verstoss gelten sowohl die wiederholte Nichtbeachtung der Tragepflicht als auch die Nichtdurchsetzung durch die Vorgesetzten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Schriftliche disziplinarische Vereinbarung, welche die Folgen bei deren Nichtbeachtung festlegt - Schriftliche Mahnung <p>Mögliche arbeitsrechtliche Massnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Versetzung mit gleichzeitiger schriftlicher disziplinarischer Vereinbarung, welche die Folgen bei deren Nichteinhaltung festlegt - Kündigungsandrohung - Ordentliche Kündigung - Fristlose Kündigung <p>Jede Massnahme ist mit einem Mitarbeitergespräch zu verbinden. Sie ist individuell und unter Beachtung der Fairness Guideline für den einzelnen Fall festzulegen. .</p>
<p>Differenzierung von Massnahmen</p>	<p>Kurzkomentar</p>
<p>Die möglichen Massnahmen bei erstmaligen Verstössen reichen vom Mitarbeitergespräch, i.d.R. mit disziplinarischer Vereinbarung bis zur Mahnung. Bei wiederholten Verstössen gehen sie von der Mahnung bis zur Kündigungsandrohung und Entlassung. Zu beachten ist, dass Massnahmen unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit und der Fairness Guideline erfolgen.</p>	<p>Die absolute Notwendigkeit, bereits bei einem erstmaligen Verstoss gegen die Tragepflicht oder ihre Nichtdurchsetzung zu reagieren, darf nicht mit unangemessenen «Überreaktionen» verwechselt werden. Das Mitarbeitergespräch und die disziplinarische Vereinbarung sollen durch die betroffene Person nicht als Strafe empfunden werden, sondern als Hilfe zur Vermeidung von Unfällen. Auch die Mahnung, die bei schwereren erstmaligen oder bei wiederholten Verstössen in Frage kommt, hat das sicherheitskonforme Verhalten der fehlbaren Person in der Zukunft zum Zweck. Die Entlassung ist ein tiefgreifender Einschnitt ins Berufs- und Privatleben einer Person und muss als «Ultima Ratio» mit grosser Zurückhaltung ergriffen werden.</p>
<p>Ärztliche Tragdispens</p>	<p>Kurzkomentar</p>
<p>Wer eine ärztliche Dispens für das Nichttragen der erforderlichen PSA hat, ist für Arbeiten in gefährdenden Bereichen grundsätzlich nicht einsatzfähig.</p>	<p>Über Ausnahmen entscheiden der Vorgesetzte unter Einbezug eines Arbeitsmediziners (SBB: Health&Medical Service AG) und eines Spezialisten der Arbeitssicherheit der Division / der Konzerngesellschaften.</p>

2. Beschaffung, Bezug, Sorgfaltspflicht Waschprozess und Entsorgung PSA

2.1. Beschaffung, Bezug PSA

Beschaffung von PSA ausserhalb des SBB-Sortiment ist im Grundsatz nicht gestattet. Unter Bezug eines Spezialisten der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes der Division / Konzerngesellschaft, können Abweichungen mittels K 250.0 geprüft werden.

Innovationen oder neue Artikel, können über den definierten «Prüfprozess PSA» (Intranet, Persönliche Schutzausrüstung) initialisiert werden.

SBB-Mitarbeitende können Kleider, Schuhe oder auch PSA auch für private Zwecke erwerben (Ausnahme sind die Bestandteile der Uniform). Diese sind in Olten Kleider und Schuhe Olten zu beziehen.



Dritte (insbes. EVU, bahnahe Betriebe und Temporärbüros) haben die Möglichkeit, ihre PSA-Artikel über den Einkauf der SBB oder direkt bei «Kleider und Schuhe Olten» zu beziehen.

Informationen über den Bestellprozess für SBB-Mitarbeitende sind in den jeweiligen Anhängen A-I detailliert aufgeführt

2.2. Sorgfaltspflicht, Umgang mit PSA

Für die Pflege von PSA ist der Nutzer/Träger verantwortlich. Die vom Hersteller mitgelieferten Pflegehinweise sind zu beachten. Vor jeder Nutzung ist durch den Nutzer/Träger die PSA auf Funktionalität zu prüfen. Beschädigte oder defekte PSA sind unmittelbar auszutauschen bzw. zu ersetzen.

PSA dürfen grundsätzlich nicht verändert- oder angepasst werden. Werden Veränderungen ohne Rücksprache mit den Herstellern/Lieferanten herbeigeführt, können die Schutzfunktionen beeinträchtigt oder gar zu zusätzlichen gesundheitlichen Risiken führen. Zudem erlischt bei veränderten PSA die Produktkonformität und deren gesetzliche Produkthaftung.

2.3. Reinigung Warnbekleidungen

Sämtliche Schutz- und Warnbekleidungen die im Sortiment der SBB AG zur Verfügung gestellt werden, unterliegen normativen Anforderungen zur Sicherheit, Funktionalität, Qualität und Hygiene.

Die Textilreinigung SBB Anyway stellt mit definierten Reinigungs- und Prüfprozessen die Einhaltung sämtlicher Vorgaben sicher. Aufgrund der erforderlichen Qualitätsnachweise hinsichtlich der Wirkung von reflektierenden Streifen oder der fluoreszierenden Stoffe, dürfen Warnbekleidungen nicht in der privaten Haushaltswäsche oder von nicht autorisierten Unternehmungen gereinigt werden.

Werden mangelhafte oder defekte Schutz- und Warnbekleidungen bei der Textilreinigung SBB Anyway angeliefert, werden diese nach definierten Prozessen auf deren Funktionalität geprüft. Die Nutzer/Träger werden mittels Markierung auf den Schutz- und Warnbekleidung auf Mängel hingewiesen.

Für den Ersatz der notwendigen Schutz- und Warnbekleidung ist der Nutzer/Träger selbst verantwortlich.

Nicht mehr konforme und entsprechend markierte Schutz- und Warnbekleidungen, werden durch die Textilreinigung SBB Anyway nicht mehr dem Reinigungsprozess zugeführt und dem Nutzer/Träger ungereinigt zur Entsorgung zugestellt.

Weiterführende Informationen zur Reinigung sind auf dem Intranet der „Textilreinigung SBB Anyway“ zu finden.

2.4. Rückgabe gebrauchsfähiger PSA-Artikel

Neuwertige, gereinigte und sich in einwandfreiem Zustand befindende PSA wie Schuhe, Schutzhelme, Schutzbrillen und Warnbekleidungen, können nach Absprache mit den Verantwortlichen der lokalen PSA-Ausleihstellen abgegeben werden. Ungereinigte, defekte, übernutzte oder nicht SBB konforme Artikel werden zurückgewiesen und müssen durch die Nutzer/Träger entsorgt werden. PSA dürfen nicht an Dritte weitergegeben bzw. verkauft werden.

2.5. Entsorgung

Helme (nur Schale) sind zur Entsorgung per Company Mail an das Recyclingzentrum SBB Infrastruktur, Zentrallager / Recyclingcenter Wertstoffe, Industriestrasse 9, 4632 Trimbach zu senden.

Zu entsorgende Schuhe und Kleider sind durch den Nutzer/Träger unbrauchbar zu machen und direkt dem Hauskericht zuzuführen, damit eine unsachgemässe Weiterverwendung durch Dritte ausgeschlossen werden kann.

SP-SQ

sig. Mario Rivera

Leiter Sicherheit und Qualität a.i.

SP-SQ

sig. Marcel Bosshart

Fachleitung Arbeitssicherheit

Anhang A: Kopfschutz, Schutzhelme und Anstosskappen



A.1 Schutzhelme (Kat. II)

Schutzhelme können als einzelnes Schutzmittel getragen werden oder idealerweise mit zusätzlichen Schutzmitteln wie z.B. Augen- und Gesichtsschutz od. Gehörschutzkapseln ergänzt werden. Schutzhelme verfügen mindestens über:

- flexibles Innenfutter, das sich unterschiedlichen Kopfformen anpassen lässt
- integrierte Verschleissanzeige und oder eingprägtes Haltbarkeitsdatum
- Vorrichtungen zum Anbringen von Gehörschutzkapseln und Lampe
- Kinnbänder (Nutzung PSAgA, Kletter- oder Arbeiten am hängenden Seil)

A.1.1 Spezielle Schutzhelme (Kat. II/III)

Für spezifische Tätigkeiten wie z.B. im Fahrleitungs- und Hochspannungsbereich, Forstarbeiten, Arbeiten in der Höhe oder Arbeiten am hängenden Seil, stehen entsprechende Helmmodelle zur Verfügung. Der Prozesseigner definiert unter Beizug eines Spezialisten der Arbeitssicherheit die Tätigkeiten, bei denen das Tragen eines speziellen Schutzhelms notwendig ist. Verbindliche Normen sind:

- EN 397 und oder EN 12492 für Industrie und Bauhelme (Multinorm),
- EN 50365 Störlichtbogenschutz Helme

A.2 Anstosskappen (Kat. II)

Für Arbeiten, bei denen lediglich die Gefahr besteht, den Kopf an einem stehenden Hindernis od. Gegenstand anzustossen (z.B. in Unterhaltsgruben von Werkstätten), kann an Stelle des Schutzhelms eine Anstosskappe getragen werden. Der Prozesseigner definiert unter Beizug eines Spezialisten der Arbeitssicherheit die Tätigkeiten, bei denen das Tragen einer Anstosskappe möglich ist.

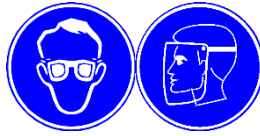
A.3 Farbregelungen

- Die Helmschalen weisen die Grundfarbe orange auf und können mit reflektierenden Streifen versehen sein
- Sicherheitswärter haben gem. RTE 20100 weisse Helme zu tragen
- Mitarbeitende Drittfirmen dürfen andersfarbige Helme (ausser weiss und rot) tragen
- Anstosskappen können mit reflektierenden Streifen versehen sein
- Für Anwendungen, bei denen spezielle Voraussetzungen erforderlich oder erwünscht sind, können farbliche Abweichungen geprüft bzw. bewilligt werden (siehe 1.7.3)

A.4 Bestellprozess SBB

Das aktuelle Sortiment steht in der Plattform Guided Buying/Klesy/PSA-Shop zur Verfügung.

Anhang B: Augenschutz, Gesichtsschutz



B.1 Produkte für Augen und Gesichtsschutz (Kat. II/III)

Augen sind besonders empfindliche Organe und schützenswert. Kleinste Verletzungen können zu Irritationen oder zu irreversiblen Schäden führen. Augen- und Gesichtsschutz-Artikel werden unterteilt in Produkte mit

- angebautem oder integriertem Seitenschutz
- Korbbrillen (Vollsichtbrillen) und Augenschutzgeräte (Schweisser-Schutzbrillen)
- Gesichtsschutz (Schutzschilde, Schutzschirme/Schutzgitter, Schutzhauben)

B.1.1 Schutzbrillen

Die SBB stellt ein angemessenes Sortiment von Schutzbrillen zur Verfügung, um in Abhängigkeit von Arbeitsort, Tätigkeiten und Gefährdungen die optimale Schutzwirkung zu gewährleisten. Folgende Brillenkategorien werden angeboten:

- Standard-Schutzbrillen (mit und ohne getönte Gläser für Blendschutz, Kat. II)*
- Schutzbrillen für Besucher (können über Korrektionsbrille getragen werden, Kat. II)*
- Korrektionschutzbrillen (Einsicht- od. Gleitsichtgläser, Kat. II)**
- Geschlossene Vollsicht-Schutzbrillen (Kat. II/III)
- Gesichtsschutz (Kat. II/III)
- Schweisser-Schutzbrillen (Kat. II/III)
- Laserschutzbrillen (nur für industriellen Einsatz an Anlagen/Geräte, Kat. II/III)***

*Sämtliche Standard-Schutzbrillen EN 166, verfügen über einen 100%-UV-Schutz (UV 400).

**Für Korrektionschutzbrillen können zum Selbstkostenpreis, Blendschutz Clips bestellt werden.

***Laserschutzbrillen für industriellen Einsatz dürfen nicht bei Tätigkeiten getragen werden, bei denen korrektes Farbsehen erforderlich ist.

B.1.2 Gesichtsschutz

Ist der Schutz durch eine Schutzbrille nicht ausreichend bzw. nicht gewährleistet, so ist ein Gesichtsschutz bzw. Gesichtsschild zu tragen. Die Anwendung eines Gesichtsschildes ist angemessen bzw. erforderlich, wenn z.B. Arbeiten ausgeführt werden, die starke Funken erzeugen, im Umgang mit Chemikalien, Tätigkeiten mit Hochdruckreiniger oder bei der Vegetationspflege bzw. Forstarbeiten.

Gesichtsschutz im Kontext zum Schutz vor UV-Strahlung ist im Anhang J aufgeführt.

B.2 Bestellprozess

Das aktuelle Sortiment steht in der Plattform Guided Buying/Klesy zur Verfügung. Der Ablauf für den Bezug von Leistungen sowie eine aktuelle Liste mit Vertragsoptikern ist im Intranet auf der Intranetseite Persönliche Schutzausrüstung (PSA) aufgeschaltet.

Anhang C: Handschutz



C.1 Schutzhandschuhe (Kat. II/III)

Schutzhandschuhe verhindern oder vermindern Verletzungen und Irritationen. Schutzhandschuhe werden angeboten gegen

- mechanische Einwirkungen (scharfe, spitze oder scharfkantige Gegenstände)
- thermische Einwirkungen (Flammen, Hitze, Störlichtbogen, Kälte)
- chemische und biologische Einwirkungen (giftige, infektiöse, ätzende, reizende Arbeitsstoffe)
- Einwirkung von Vibrationen (z.B. Pitten)
- Einwirken elektrischer Energie (isolierende Wirkung)
- Einwirken von Schmutzrückständen auf der Haut (primärer Hautschutz)

C.2 Hautschutz- und Pflegemittel

Um Berufskrankheiten durch allmählich auftretende Hautschädigungen, z.B. durch starke Abnutzung, chronische Ekzeme, Allergien etc. präventiv entgegenzuwirken, sind spezielle Hautschutzmittel in Form von Cremes, Lotionen und Schäumen zu empfehlen (sekundärer Hautschutz).

In Bereichen mit erhöhter Belastung werden Hautpflegemittel zur Verfügung gestellt. Für SBB Arbeitsplätze mit hautbelastenden Arbeitsbedingungen wird durch einen Spezialisten der Arbeitssicherheit aus der Division unter Einbezug von Health&Medical Service AG ein Hautschutzplan erarbeitet, eingeführt und instruiert. Änderungen sind mit Health&Medical Service AG abzustimmen.

C.2.1 Erhöhte Belastungen der Haut und Schleimhäute

Erhöhte Belastungen können auftreten im Umgang

- mit Rückständen durch Verunreinigungen auf der Haut, die ein häufiges Händewaschen erfordern)
- durch Öle und Fette, Schmiermittel, Dichtungsmittel etc.
- mit Reinigungsmitteln, Verdünnern, Säuren und Laugen etc.
- durch Mikroorganismen bei Reinigungsarbeiten (z.B. bei Kontakt mit Fäkalien od. anderen Ausscheidungen)

Hinweis:

Schutzcremes können Schutzhandschuhe nicht ersetzen. Diese bewähren sich nur für Arbeiten mit leichter Verschmutzung, für Feuchtarbeit und in Zusammenarbeit mit dem Tragen von entsprechenden Schutzhandschuhen. Es wird empfohlen, den «3-Phasen-Schutz» Hautschutz-Hautreinigung-Hautpflege zu beachten.

C.3 Bestellprozess

Das aktuelle Sortiment von Schutzhandschuhen, Hautschutz- und Pflegemitteln steht in der Plattform Guided Buying/Klesy/PSA- Shop zur Verfügung.

Anhang D: Fusschutz



D.1 Sicherheits- und Arbeitsschuhe (Kat. II)

Sicherheits- und Arbeitsschuhe sind zu tragen, wenn Fussverletzungen durch Einwirkung von aussen nicht ausgeschlossen werden können. Sicherheits- und Arbeitsschuhe schützen vor

- mechanischen Einwirkungen (u.a. fallende Gegenstände, einklemmen, anstossen, auftreten auf spitze Gegenstände)
- thermische Einwirkungen (u.a. Hitze, Kälte, Funkenflug, Dampf)
- chemische Einwirkungen (u.a. Säuren, Laugen)
- elektrische Einwirkungen (Berührung spannungsführender Teile)
- sonstige Gefährdungen (ausrutschen, stolpern, umknicken etc.)

Die Tragepflicht und Art der Schuhe richtet sich nach dem Aufenthaltsort, der Tätigkeit und den vorhandenen Gefährdungen und sind in den Tabellen D.4.1 und D.4.2 festgehalten.

D.1.1 Sicherheitsschuhe

Sicherheitsschuhe (Kennzeichnung S) sind Schuhe mit Zehenkappen, deren Schutzwirkung einer definierten Stosseinwirkung und Druckbeanspruchung nach EN ISO 20345 entsprechen muss. Das Tragen von privat gekauften Sicherheitsschuhen ist für SBB Mitarbeitende nicht gestattet.

D.1.2 Arbeitsschuhe

Arbeitsschuhe (Kennzeichnung O) sind Schuhe mit mindestens einem schützenden Bestandteil (z.B. durchtrittsichere Einlage). Zehenkappen müssen gem. EN ISO 20347 nicht vorhanden sein. Privat gekaufte Arbeitsschuhe sind nur in Absprache mit dem Vorgesetzten zugelassen, wenn sie der Norm EN ISO 20347 Klasse 02 entsprechen, und werden nicht vergütet.

D.2 Orthopädische Schuheinlagen, Spezialschuhe und Dispensen

SBB Mitarbeitende, die bei der Schuhanprobe keine passenden Sicherheits- bzw. Arbeitsschuhe finden, bereits private orthopädische Produkte tragen, oder nachträglich Beschwerden beim Tragen haben, lassen nach vorgängiger Rücksprache mit ihrem Linienvorgesetzten bei einem Vertragsorthopäden abklären, unter welchen Voraussetzungen Sicherheits- und Arbeitsschuhe getragen werden können. Der Ablauf für den Bezug von orthopädischen Leistungen sowie eine aktuelle Liste mit Vertragsorthopädisten ist im Intranet aufgeschaltet.

*Kosten für die Abklärung und Anfertigung von orthopädischen Produkten oder Spezialschuhen gehen zu Lasten der Divisionen (Kostenstelle des Mitarbeitenden). Bei Unklarheiten im Zusammenhang mit orthopädischen Leistungen oder zum Erstellen von Trag-Dispensen für SBB Mitarbeitende, ist über den Vorgesetzten und Einbezug des Spezialisten Arbeitssicherheit in der Linie, der Health&Medical AG zu kontaktieren.

* Eine mögliche Kostenbeteiligung durch die Krankenkasse des Mitarbeitenden ist abzuklären.

D.3 Bezugsrechte der SBB Mitarbeitenden

Mitarbeitende haben Anrecht auf jährlich mind. 1 Paar Sicherheits- oder Arbeitsschuhe. In Bereichen mit hohem Verschleiss (z.B. Rangierbahnhöfe, Baudienste etc.) können die Divisionen bzw. Organisationseinheiten (OE) weitergehende Regelungen treffen. Ersatzleistungen für orthopädischer Produkte muss nachweislich der Bedarf aufgezeigt werden und können nur in Absprache mit der Linie angefordert werden.

D.4 Bestellprozess

Das aktuelle Sortiment der Sicherheits- und Arbeitsschuhe steht im Klesy zur Verfügung. Bei einer Erstauswahl oder einer Produkteänderung empfiehlt es sich, die Produkte in Olten oder in einem der regionalen Schuhzimmer anzuprobieren. SBB Mitarbeitende, die kein Bezugsrecht im Kleiderbestellsystem Klesy haben, können die Schuhe bei SBB Kleider und Schuhe Olten über ihre Kostenstelle beziehen. Übersicht Tragepflicht nach Schuhtyp und Aufenthaltsort. Auf der Intranetseite «Persönliche Schutzausrüstung (PSA)» ist der Bestellprozess für orthopädischen Leistungen und eine Übersicht der Vertragsorthopäden aufgeschaltet.

D.4.1 Schuhtyp

*Schuhtyp	Schafthöhe	Anforderungen
Sicherheitsschuhe hoch	mind. 15 cm	EN ISO 20345 S3: Geschlossener Fersenbereich, antistatisch, Energieaufnahmevermögen im Fersenbereich, Zehenschutz aus Stahl, Aluminium oder Kunststoff, Sohle kraftstoffbeständig, profiliert und durchtrittsicher
Sicherheitsschuhe halbhoch	mind. 12 cm	
Sicherheits-halbschuhe	mind. 7 cm	
Arbeitsschuhe halbhoch oder	mind. 12 cm	EN ISO 20347 O2: Geschlossener Fersenbereich, antistatisch, Energieaufnahmevermögen im Fersenbereich, Sohle kraftstoffbeständig und profiliert
Arbeitsschuhe als Halbschuhe	mind. 7 cm	

D.4.2 Tragepflicht der Sicherheits- und Arbeitsschuhe gem. Aufenthaltsort

Aufenthaltsort	Berufskategorie/Tätigkeit	*Schuhtyp
Dauernder Aufenthalt im Gleisbereich (Schotter)	Alle Funktionen und Bereiche im Bau- und Rangierbereich (exkl. Rangierlokfürher) Betriebswehr: je nach Einsatz Sicherheitsschuhe hoch oder Feuerwehrstiefel	Sicherheitsschuh (15 cm) hoch
	Lokführer von Güterzügen, Rangierlokfürher, Fahrzeugdiagnostiker, TKC, TKI, Reinigungspersonal, punktuelle Gleisreinigung	Sicherheitsschuh (12 cm) halbhoch
Kurze Aufenthalte im Gefahrenbereich	Kundenbegleiter, Lokführer von Reisezügen	Arbeitsschuhe (7 od. 12 cm)
	Personal P-VSV, Reinigungspersonal	Sicherheitsschuh (7 cm) (12 cm) halbhoch
Öffentlicher Bereich	Kundenbegleiter, Kundenassistenten, Mitarbeitende RIDA (gem. P20000445), Lokführer Reisezüge (Dienste Perron–Perron)	Arbeitsschuhe (7 cm)
Aufenthaltsort	Berufskategorie/Tätigkeit	*Schuhtyp
Werkstätten und Innenanlagen	Werkstätten, technische Räume, Hausdienste ohne Gefahrenbereich	Sicherheits-halbschuh (7 cm)
	Gleiche Funktionen wie oben, aber im Gefahrenbereich	Sicherheitsschuh (12 cm) halbhoch
Bahnahe Anlagen	Begehungen, Vegetationspflege etc.	Sicherheits-halbschuh (7 cm)
Fahrzeug-reinigungsanlagen	Reinigungspersonal, Graffiti-teams	Sicherheitsschuh (12 cm) halbhoch

*Mindestanforderungen. Mitarbeitende können zu den gleichen Bedingungen höhere Schuhe beziehen, als für ihren Bereich vorgegeben ist.

D.4.3 Erweiterte Ausführungsbestimmungen Divisionen

Die in den Ausführungsbestimmungen K 260.1 festgehaltenen Standards gelten als Mindestanforderungen. Die Divisionen erstellen bei Notwendigkeit weiterführende spezifische, tätigkeits- bzw. risikoorientierte PSA-Regelungen für ihre Bereiche.

Anhang E: Schutz- und Warnbekleidung



E.1 Schutz- und Warnbekleidungen (Kat. II/III)

Die im Sortiment geführten Schutz- und Warnbekleidungen entsprechen den aktuellen Anforderungen und Normen und verfügen über die notwendigen Konformitäten (CE) und Zertifizierungen. Die SBB stellt ihren Mitarbeitenden zweckmässige, physiologisch einwandfreie und qualitativ hochwertige Bekleidung zur Verfügung. Die Arbeitskleidung gilt üblicherweise nicht als Schutzkleidung, kann aber in speziellen Gegebenheiten, wenn spezifisch erwähnt, beide Eigenschaften erfüllen (Multifunktionale Bekleidungen).

E.1.1 Warnbekleidungen (Kat. II)

Seit dem 1. Juli 2014 werden bei der SBB Warnbekleidungen der Norm EN ISO 20471 beschafft und ausgeliefert. Die Grundfarbe Orange entspricht den Empfehlungen der UIC (internationaler Eisenbahnverband).

Abweichungen sind zulässig, wenn

- a) die getragene Warnbekleidungen nachweislich gleichwertigen Normen entsprechen (z.B. RIS-3279-TOM)
- b) aufgrund der im Kap. 1.7.3 erwähnten spezifischen Rahmenbedingungen zutreffen.
- c) im Auftrag der SBB AG Überwachungs- und Security Aufgaben wahrgenommen werden (Transportpolizei, Transsicura, Intervention).

Für die Bewilligung von anderen Ausnahmen muss die Überprüfung und Zustimmung der Fachführung der Linie und des SBB Konzernbereichs Sicherheit und Qualität vorliegen.



E.1.2 Schutz- und Warnbekleidung im Gefahrenbereich (FDV R 300.1, Art. 3.2)

Kriterien/Anforderung	Beschreibung/Anwendung
<p>Temporäre und kurze Aufenthalte</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Perronbereich (Gleisseitig der taktilen Linie) - im Gefahrenbereich (gem. RTE 20100) des Gleises und der gleisnahen Bereiche <p>Wenn erforderlich erstellen die Divisionen spezifische risikoorientierte Regelungen zu temporären Arbeitseinsätzen in ihren Bereichen</p> <p>Anforderung EN ISO 20471, Klasse 2</p>	<p>Gleisüberquerungen oder Arbeitseinsatz wie z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zugvorbereitung durch Lokführer und Kundenbegleiter - Kontroll- und Begleittätigkeiten - Instruktionen und Schulungen in Anschlussgleisen im definierten Perimeter der Division - Besuche/Begleitung zu Schulungen, Audits - Punktuelle Gleisreinigung oder andere mehrmalige kurze Eintritte in den Gefahrenbereich
<p>Dauernder Aufenthalt</p> <p>Anforderung EN ISO 20471, Klasse 3</p>	<p>Bei der SBB AG gilt; Schutz- und Warnbekleidung wird in Kombination mit Ober- und Unterteil getragen.</p>
<p>Elektro-Schutzbekleidung</p> <p>Schutzbekleidung mit speziellen Anforderungen zum Schutz gegen Störlichtbogen durch erhöhte Beständigkeit gegen Hitze und Schwerentflammbarkeit</p> <p>Anforderung EN ISO 20471, Klasse 3</p>	<p>Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile/Anlagen oder Arbeiten an unter Spannung stehenden Starkstromanlagen.</p>
<p>Schutz bei hitzeexponierten Arbeiten</p> <p>schwerentflammbare Schutzkleider</p> <p>Anforderung EN ISO 20471, Klasse 3</p>	<p>Bei Arbeiten mit funkenerzeugenden, tropfen-bildenden Tätigkeiten oder bei abstrahlender Wärme, die zu Schädigung der Haut führen kann.</p>
<p>Schutz bei säure- und laugenexponierten Arbeiten</p> <p>Anforderung EN ISO 20471, Klasse 3</p>	<p>Schutz gegen flüssige Chemikalien, z.B. Säuren oder Laugen.</p>

E.1.3 Erweiterte Ausführungsbestimmungen Divisionen

Die in den Ausführungsbestimmungen K 260.1 festgehaltenen Standards gelten als Mindestanforderungen. Die Divisionen erstellen bei Notwendigkeit weiterführende spezifische, tätigkeits- bzw. risikoorientierte PSA-Regelungen für ihre Bereiche.

Weiter zu beachten ist, dass

- Regenschirme, Rucksäcke und Kopfbedeckungen in oranger Farbe nicht als Warnausrüstung (PSA) im Sinne dieses Reglements gelten
- Kleidungsstücke oder Gegenstände in anderen Farben (z.B. Rucksäcke) die Sichtbarkeit der Warnbekleidung nicht beeinträchtigen/reduziert
- beim Tragen von T-Shirts ein Teil der Haut ungeschützt ist und dadurch Gefährdungen durch schädliche UV-Strahlung (Sonne) und Verletzungen z.B. durch Schürfungen bestehen

- der Schutz vor Hautschädigungen durch UV-Strahlen mit hautabdeckender Bekleidung oder regelmässiger Anwendung von Sonnenschutzcreme gewährleistet werden kann
- Bekleidung wie Warnwesten, Jacken oder Gilets geschlossen zu tragen sind

E.1.4 Schutzkleidung Kat. (III)

Schutzbekleidungen sind hochwertige und spezifisch auf Tätigkeiten bezogene Schutzmittel, die zusätzlich über eine Arbeitskleidung getragen werden. Schutzkleider werden getragen bei

- chemischen Einwirkungen, z.B. Säuren, Laugen, Lösemittel, Stäube, Öle
- biologischen Einwirkungen z.B. Bakterien, Viren, Pilze
- thermischen Einwirkungen, z.B. Wärmestrahlung, Kontaktwärme, Flüssigmetallspritzer
- physikalischen Einwirkungen, z.B. Nässe, Stäube, Kälte und Wärme
- elektrischen Einwirkungen, z.B. Berührungsspannung, Funkenbildung – auch durch elektrische Entladungen

E.1.5 Schutzkleider gegen Störlichtbogen

Schutzkleider gegen Störlichtbogen müssen überall getragen werden, wo Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile oder Starkstromanlagen ausgeführt werden.

Kennzeichnung

Schutzkleidung, welche diesen Anforderungen entspricht, ist wie folgt gekennzeichnet:



IEC 61482-2

Hosen und Jacken sind aussenseitig (in der Regel auf Taschen) mit den entsprechenden Piktogrammen gekennzeichnet.

Hinweis: Schutzkleider gegen Störlichtbogen schützen nicht vor Elektrisierung!

E.1.6 Schutzkleider für hitzeexponierte Arbeiten

Schwerentflammbare Schutzkleider (Klasse 1 od. 2) sind bei Arbeiten zu tragen, bei denen Kontakt mit Funken oder Flammen, abstrahlend durch Funkenflug oder durch flüssige Metallspritzer stattfindet. Bei länger andauernden Schweißarbeiten sind zusätzliche Schutzmittel wie z.B. Schuhüberzüge, Lederschürzen etc. erforderlich.

Kennzeichnung

Schutzkleidung, welche diesen Anforderungen entspricht, ist wie folgt gekennzeichnet:



EN 11611

Hosen und Jacken weisen das Piktogramm und die Aufschrift «FLAMMHEMMEND», «IGNIFUGE», «IGNIFUGO» auf.

E.1.7 Schutzkleider für säure-/ laugenexponierte Arbeiten

Bei Arbeiten mit möglichen, auch nur kurzen Kontakten mit Säuren oder Laugen sind säureresistente Schutzkleider zu tragen.

Kennzeichnung

Schutzkleidung, welche diesen Anforderungen entspricht, ist wie folgt gekennzeichnet:



Hosen und Jacken weisen das Flammenpiktogramm und die Aufschrift «SÄURERESISTENT», «PROTECTION CONTRE LES ACIDES», «PROTEZIONE CONTRO GLI ACIDI» auf.

E.1.8 Regelung SBB Warnwesten

Vorgaben bezüglich Farbgebung, Anwendung/Funktion und Beschriftung sind im Dokument „Regelung SBB Warnwesten“ im Intranet „Persönliche Schutzausrüstung PSA« festgehalten.

E.2 Pflege- und Gebrauchsanleitung

Um die Schutzfunktionen und die angestrebte Lebensdauer von Warn- und Schutzkleidung zu gewährleisten, wird eine verbindliche Information über die Pflege und deren Verwendung beigelegt.

Die Reinigung von waschbaren Schutz- und Warnbekleidungen sind durch SBB Anyway auszuführen (siehe Kap. 2.2).

E.3 Bestellprozess

Das aktuelle Sortiment der Warn- und Schutzkleider steht im Kleiderbestellsystem Klesy zur Verfügung. Bei einer Erstauswahl oder einer Produkteänderung empfiehlt es sich, die gewünschten Artikel in Olten anzuprobieren. SBB Mitarbeitende, die kein Bezugsrecht im Kleiderbestellsystem Klesy haben, können benötigte Artikel bei Kleider und Schuhe Olten über ihre Kostenstelle beziehen.

Anhang F: Atemschutz



F.1 Produkte für Atemschutz (Kat. II/III)

Atemschutzmittel sind zu tragen, wenn durch Tätigkeiten Stäube, Gase, Dämpfe oder auch Aerosole entstehen, die zu Irritationen oder gesundheitlichen Schäden führen können. Medizinische- und Hygiene-Masken gelten im Sinne der PSA-Verordnung (PSAV) nicht als PSA Artikel für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz und werden nicht in diesem Dokument behandelt.

Grundsatz: Atemschutzmittel kommen erst zum Einsatz, wenn technische und organisatorische Massnahmen nicht möglich bzw. nicht ausreichend sind.

Vor dem Beschaffen/Anwenden von Atemschutzmitteln ist genau zu prüfen, welche Produkte zur geplanten Tätigkeit geeignet sind. Diese Prüfung soll mindestens folgende Punkte umfassen:

- Eigenschaften und Gefahren der Schadstoffe (Angaben in den Sicherheitsdatenblättern der Arbeitsstoffe beachten, R/S-Hinweise)
- Arbeitsumgebung, Dauer und Schwere der Arbeit
- Atemwiderstand
- Wartungs- und Pflegebedarf
- Hautfreundlichkeit
- Tragkomfort
- Akzeptanz bei den Mitarbeitenden

F.2 Produktarten

F.2.1 Feinstaubmasken

Diese Produkte werden auch Einwegmasken genannt. Funktional sind es partikelfiltrierende Halbmasken. Sie bestehen ganz oder überwiegend aus Filtermaterial und schützen gegen Stäube und Aerosole (Nebel). Die Gebrauchsdauer ist beschränkt und meist nur für eine Schicht bzw. einen Arbeitsgang ausgelegt.

F.2.2 Halb- oder Vollmasken mit auswechselbaren Filtern (Aktivkohlefilter)

Diese Produkte bestehen aus dem Maskenkörper und einem auswechselbaren Filter, der in den Maskenkörper eingesetzt wird. Die Filterart bestimmt die Schutzwirkung und den Schutzfaktor. Sie können gegen Dämpfe, Gase oder gegen Partikel in Kombinationen den erforderlichen Schutz erfüllen.

F.2.3 Gebläsefiltergeräte

Geräte mit integriertem Gebläse saugen Umgebungsluft durch einen auswechselbaren Filter an und blasen dem Träger die gereinigte Luft über eine Haube oder Maske zu. Dadurch erhöht sich im Vergleich zu den bisher erwähnten Filtermasken der Tragkomfort, da kein Widerstand beim Ein- und Ausatmen entsteht.

F.2.4 Einteilung der Filter (Kat. III)

Man unterscheidet zwischen Partikel- und Gasfiltern. Gasfilter (Aktivkohlefilter) werden oft mit einem Partikelfilter kombiniert, oder ein Partikelfilter wird als Vorfilter verwendet. Die Klasse des Filters gibt Auskunft über seine Schutzwirkung. Eine höhere Filterleistung bewirkt meist auch einen höheren Atemwiderstand.

F.2.5 Isoliergeräte (Kat. III)

Isoliergeräte haben beschränkte Einsatzzeiten. Es gibt zwei Typen von Geräten:

- Behälter-Pressluftgeräte im Einsatz bei Intervention sowie
- Selbstretter und Fluchthauben zum Selbstschutz wie z.B. in Lokführerständen

F.3 Pflege, Wartungs- und Gebrauchsanleitung, Entsorgung

Die Hinweise und Vorgaben der Hersteller sind zwingend zu beachten und einzuhalten.

F.4 Bestellprozess

Das aktuelle Sortiment steht in der Plattform Guided Buying/Klesy/PSA-Shop zur Verfügung. Für die Auswahl von benötigten Schutzmitteln ist unbedingt eine Fachperson beizuziehen.

Anhang G: Gehörschutz



G.1 Lärm

G.1.1 Definition von Lärm

Als Lärm wird jede Art von Schall bezeichnet, durch den Menschen gestört, belastigt oder sogar gesundheitlich geschädigt werden. Zur Bestimmung des Lärms bzw. der Grenzwerte stehen die Elemente Schallpegel und Frequenz im Vordergrund.

G.1.2 Dauerlärm

Dauerlärm ist sowohl in Bezug auf den Schalldruckpegel als auch auf das Spektrum einigermaßen konstant. Beispiel: Notstromgruppe mit Dieselmotor, der mit konstanter Drehzahl arbeitet.

G.1.3 Impulslärm

Beim Impulslärm handelt es sich um kurzzeitige Schallereignisse mit hohen Schalldruckspitzen. Beispiel: Schläge, Knalle, Explosionen.

G.1.4 Variabler Lärm

Beim intermittierenden Lärm lösen sich mehrere Phasen mit unterschiedlichem Pegel und Frequenzspektrum ab. Ein solcher Verlauf kann durch abwechselnden Betrieb mehrerer Maschinen oder durch verschiedene Betriebszustände einer Maschine bedingt sein. Beispiel: Motorkettensäge im Leerlauf, mit Vollgas und unter Last.

G.2 Risiko / Massnahmen

Das Gehörschadenrisiko ergibt sich aus dem Schallpegel und der Expositionsdauer und ist weitgehend unabhängig vom wahrgenommenen Geräusch. Massnahmen sind zu ergreifen, wenn der Lärmpegel über 85 dB(A) liegt. Primär sind technische Massnahmen zu planen, um lärmexponiertes Personal zu schützen. Ist das nicht möglich, sind dem Personal tätigkeitsspezifische und risikoorientierte Gehörschutzmittel zur Verfügung zu stellen und das Tragen derselben durchzusetzen und zu kontrollieren.

Gesundheitliche Schädigungen des Gehörs können durch permanente Einwirkungen oder durch impulsartige Einwirkung erfolgen. Auswirkungen sind körperliche, seelische und soziale Beeinträchtigungen.





G.3 Pflege, Wartungs- und Gebrauchsanleitung

Die Hinweise und Vorgaben der Hersteller sind zwingend zu beachten und einzuhalten.





G.4 Bestellprozess

Das aktuelle Sortiment von Gehörschutzmitteln steht in der Plattform Guided Buying/Klesy zur Verfügung. Für die Auswahl von benötigten Schutzmitteln sollte eine Fachperson beigezogen werden.

G.5 Produkte Gehörschutzmittel (Kat. II) bei Belastungen > 85 dB(A)

Typ	Verwendbarkeit	Bemerkungen	Lebensdauer
<p><u>Schaumstoffpfropfen</u></p> 	Mehrmals, nicht unbeschränkt. Aus hygienischen Gründen in Kunststoffboxen abzugeben oder nur einmal zu verwenden.	<p>Passen sich jedem Gehörgang einwandfrei an.</p> <p><i>*Darf im Gefahrenbereich nur temporär getragen werden!</i></p>	1–7 Tage
<p><u>Kunststoffpfropfen</u></p> 	Mehrmals, längere Zeit	<p>Eignen sich, wenn andere Gehörschutzmittel aus hygienischen Gründen nicht in Frage kommen.</p> <p><i>*Darf im Gefahrenbereich nur temporär getragen werden!</i></p>	Mehrere Wochen/ Monate möglich
<p><u>Gehörschutzbügel</u></p> 	Für kurzzeitige Einsätze. Bei ganztägigem Einsatz oder erhöhten Temperaturen sind Pfropfen vorzuziehen.	<p>Für Schallpegel über Leq 90 dB(A) nicht geeignet.</p> <p>Darf im Rangier <u>nicht</u> getragen werden.</p> <p><i>*Darf im Gefahrenbereich nur temporär getragen werden!</i></p>	2 Monate bis 1 Jahr
<p><u>Gehörschutzkapseln</u></p> 	Für kurzzeitige Einsätze. Bei ganztägigem Einsatz oder erhöhten Temperaturen sind Pfropfen vorzuziehen.	<p>Nach Möglichkeit direkt am Arbeitsplatz aufzubewahren.</p> <p><i>*Darf im Gefahrenbereich nur temporär getragen werden!</i></p>	Mehrere Monate/Jahre möglich

** Bei Arbeiten im Gefahrenbereich mit GehörschutzTragepflicht ist besonders vorsichtig vorzugehen. Die Mitarbeiter müssen jederzeit rechtzeitig gewarnt werden können, ohne den Gehörschutz zu vernachlässigen. Der Einsatz ist risikoorientiert nach Tätigkeiten festzulegen.*

Typ	Verwendbarkeit	Bemerkungen	Lebensdauer
<p><u>Otoplastik</u> für Industrie- und Instandhaltungswerke</p> 	<p>Individueller Gehörschutz bei Arbeitsplätzen mit hohen oder dauernden Überschreitungen der Grenzwerte.</p> <p>Wiederholung der Dichtigkeitsprüfung alle drei Jahre oder wenn sich die Schallbelastung verändert.</p>	<p>Nur in Industrie- und Instandhaltungswerke anwendbar.</p> <p>Gehörschutz mit Impulsschalldämmung. Kann den ganzen Arbeitstag getragen werden.</p>	<p>3–10 Jahre</p>
<p><u>Passiver Kunststoffpfropfen mit Impulsschalldämmung</u></p> 	<p>Mehrmals und längere Zeit anwendbar.</p>	<p>Gehörschutz mit Impulsschalldämmung für gutes Hörvermögen. Kann den ganzen Arbeitstag getragen werden.</p> <p>Voraussetzung: Divisionen haben die Anwendung in den Bereichen überprüft und die Tragbarkeit zugewiesen.</p> <p><u>Wichtig:</u> Sobald Dauerschallpegel 85 dB überschritten wird, muss ein anderer od. zusätzlicher Gehörschutz getragen werden.</p>	<p>Mehrere Wochen/Monate möglich</p>
<p><u>Aktiver Otoplast</u></p> 	<p>Digitaler Otoplast für Mitarbeitende mit einer festgestellten Höreinbusse.</p>	<p>Die Beschaffung erfolgt nach medizinischer Prüfung und Beizug der Arbeitsmedizin, siehe Ablauf PSA Intranetseite/PSA Shop</p>	<p>3–5 Jahre</p>
<p><u>Aktiver Otoplast</u></p> 	<p>Digitaler Otoplast für Mitarbeitende mit einer festgestellten Höreinbusse.</p>	<p>Die Beschaffung erfolgt nach medizinischer Prüfung und Beizug der Arbeitsmedizin, siehe Ablauf PSA Intranetseite/PSA Shop</p>	<p>3–5 Jahre</p>

Anhang H: Schutz gegen Absturz



H.1 Massnahmen gegen Absturz

Die Folgen eines Absturzes sind meist schwerwiegend. Bereits Stürze aus geringer Höhe führen in der Regel zu schweren Verletzungen. Schutzmassnahmen werden wie folgt unterschieden.

H.2 Kollektive Schutzmassnahmen bei Arbeiten in der Höhe

Bei hoch liegenden Arbeitsplätzen sind, wenn immer möglich, kollektive Schutzmassnahmen gegen Absturz von Personen zu treffen, wie z.B. durch Gerüste, Podeste, Geländer etc. Der Zugang zu hoch liegenden Arbeitsplätzen ist so zu gestalten, dass dieser gefahrlos benützt werden kann. Wenn möglich sind permanente Einrichtungen zu installieren. Temporäre Einrichtungen (z.B. Anstellen von Leitern) sind nur für kurze und einfache Arbeitsgänge, die selten vorkommen, zulässig.

Beispiele:

Gerüst



Geländer



Absturznetze



H.3 Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz, PSAgA (Kat. III)

H.3.1 Fest installierte Einrichtungen

Personen werden horizontal oder vertikal mittels örtlich festinstallierter Einrichtungen gegen Absturz gesichert, z.B. mittels mitlaufender Auffanggeräte bzw. Höhensicherungsgeräte.

Anwender von PSAgA müssen nachweislich vor Ort über den Gebrauch der Installation und der Schutzmittel instruiert werden.

H.3.2 Nicht fest installierte Absturzeinrichtungen

Sind keine fest installierten Absturzeinrichtungen vorhanden, müssen die geeigneten Anschlagpunkte sowie die zu verwendenden Verbindungs- und Rückhaltemittel bestimmt werden. Solche Einrichtungen dürfen nur für seltene bzw. einzelne Arbeitsgänge angewendet werden.

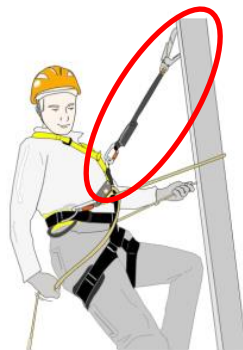
Das Anwenden und Gebrauchen von PSAgA bei nicht fest installierten Absturzeinrichtungen setzen eine spezifische und vertiefte Ausbildung der Anwender voraus (siehe Pt. H.5).

H.3.3 Systemhierarchie bei PSAgA

1. Priorität
Rückhaltesystem



2. Priorität
Positionierungssystem



3. Priorität
Auffangsystem



Beispiele:



Fest installierte mitlaufende horizontale Absturzeinrichtung mit Höhensicherungsgerät



Fest installierte mitlaufende vertikale Auffangeinrichtung

H.4 Rettung abgestürzter Personen

Die Rettung einer blockierten Person muss jederzeit mit eigenen Mitteln erfolgen und innert 20 Minuten sichergestellt werden (Schädigungen durch Hängetrauma).

Die Art und Weise der Rettung muss vor Arbeitsbeginn geplant, definiert und besprochen werden.



Personen, die Rettungen am oder durch das Seil durchführen, müssen eine spezifische und vertiefte Ausbildung haben.

H.5 Informationen, Ausbildung und Instruktion zu Benützung PSAGa

Massnahmen sind ab einer Absturzhöhe von 2.00 m erforderlich

Ausbildungsangebote sind in der Weisung K 206.2 festgehalten und im Learning Management System (LMS) aufgeschaltet. Allgemeine Informationen sind auf den Homepages der [Suva](#) oder [Absturzrisiko.ch](#) zu finden.

H.6 Pflege, Wartungs- und Gebrauchsanleitung

Hinweise und Vorgaben der Hersteller sind zwingend zu beachten und einzuhalten.

Kontrollen von PSAGa dürfen nur durch fachkundiges Personal durchgeführt und müssen nachweislich dokumentiert werden.

H.7 Bestellprozess

Das aktuelle Sortiment steht in der Plattform Guided Buying/Klesy/PSA-Shop zur Verfügung. Für die Auswahl von benötigten Schutzmitteln ist unbedingt eine Fachperson beizuziehen.

Anhang I: Schutz bei Arbeiten im Bereich von Elektroanlagen



I.1 Grundsatz

Arbeiten im Bereich von Elektroanlagen dürfen ausschliesslich durch ausgewiesene Fachpersonen (sachverständige oder instruierte Personen) ausgeführt werden. Bei Tätigkeiten an oder in der Nähe von stromführenden Anlagen oder Teilen ohne Berührungsschutz, müssen zum Schutz des Personals entsprechend der Tätigkeit und dem Stand der Technik, spezifische Schutzmassnahmen ergriffen werden.

Die vorliegende Ausführungsbestimmung wurde in Zusammenarbeit mit der Division Infrastruktur erarbeitet. Die enthaltenden Vorgaben wurden vom eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) als konform mit der Richtlinie ESTI 407.xxx «Tätigkeiten an elektrischen Anlagen» anerkannt und widerspiegeln den heutigen Stand der Technik.

Für die detaillierten Ausführungsbestimmungen zum Tragen von PSA (Kat.II/III), in Bezug auf Kurzschlussstrom und Schutzkleidungsstufen (SkSt), wird auf die Matrix Elektro-PSA «Zuteilung Schutzmittel zu Schutzstufen für Tätigkeiten im Bereich von Elektroanlagen» verwiesen (Intranet, Persönliche Schutzausrüstung PSA).

Für die Erstellung detaillierter Vorgaben und Zuweisungen von Tätigkeiten in oder an Elektroanlagen gemäss der Niederspannungs- und Starkstromverordnung sowie der Richtlinie ESTI 407.xxx (SkSt) sind die Divisionen, Bereiche bzw. Betriebsinhaber und Anlagebetreiber verantwortlich.

Hinweise:

- Ein Personenschutz mittels PSA kann nicht für unbegrenzt hohe Kurzschlussströme und Störlichtbogendauer gewährleistet werden.
- Schutzkleidungen gegen Störlichtbogen schützen gegen thermische Auswirkung und nicht gegen die Durchströmung von Strom durch den Körper. Die Schutzkleidung soll die thermischen Auswirkungen eines Störlichtbogens weitestgehend verhindern (kein Entflammen und Schmelzen des Gewebes auf der Haut).
- Schutzkleidungen gewährleisten einen optimalen Schutz nur, wenn diese kombiniert mit Hosen und Oberteil und in korrekter Schichtung getragen werden.
- Schutzkleidungen sind bei Anwendung immer geschlossen zu tragen.
- Zu verwendende Arbeits- und Prüfmittel sowie spezifische PSA sind vor jedem Gebrauch auf ihren einwandfreien Zustand und nach Möglichkeit auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen (z.B. Prüfplakette).

I.2 Ziel

Ziel dieser Ausführungsbestimmung ist eine überdivisionale und einheitliche Regelung bezüglich der Verwendung von PSA bei Arbeiten im Bereich von Elektroanlagen der SBB AG.

I.3 Abgrenzungen sachlicher Inhalte

Diese Ausführungsbestimmung behandelt nicht

- die konstruktiven Anforderungen an Stromversorgungsanlagen
- Arbeiten an Hochspannungs-Übertragungsleitungen (ESTI 245) sowie deren Erzeugung (Kraftwerke)
- die je nach Tätigkeit notwendigen Ausbildungen und Instruktionen von Personen
- Arbeitsmethoden und Ausführungsbestimmungen zu Tätigkeiten im Hochspannungs- sowie im Niederspannungsbereich
- den Umgang mit gefährlichen Stoffen wie Flüssigkeiten z.B. in Batterien bei USV-Anlagen. Dazu sind die entsprechenden Produktvorgaben zu befolgen
- die Erstellung detaillierter Vorgaben und Zuweisungen von Tätigkeiten in Bezug auf Schutzkleidungsstufen bei Arbeiten im Bereich von Elektroanlagen

I.4 Gültigkeit

Die vorliegende Ausführungsbestimmung regelt die Tragepflicht der PSA für Arbeiten an Elektroanlagen gem. der Niederspannungs- und der Starkstromverordnung sowie der Richtlinie ESTI 407.xxx und der R RTE 20600.

- Mitarbeitende der SBB aus allen Divisionen und Konzernbereichen sowie Konzerngesellschaften- gem. Ziffer 1.4. des Organisationsreglements
- Mitarbeitende im Personalleihvertrag (zur Rottenverstärkung / Temporärmitarbeitende), die im Auftrag der SBB Tätigkeiten ausführen
- Beauftragte Drittfirmen (Dienstleistungslieferanten, DLL), welche im Auftrag der SBB bzw. der Divisionen Dienstleistungen erbringen

I.5 Übergeordnete und zugehörige Dokumente

Als Grundlage für die Erstellung dieser Ausführungsbestimmung wurden folgende übergeordnete Vorgaben berücksichtigt:

- Starkstrom Verordnung, StV
- Niederspannungsverordnung, NEV
- ESTI-Richtlinie 407.xxx, Tätigkeiten an elektrischen Anlagen
- Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahnverordnung, AB-EBV,
- Fahrdienstvorschriften, Schalten und Erden von Fahrleitungen, FDV 300.11
- Regelwerk Technik Eisenbahn, R RTE 20600
- Anhang A, Übersichtsmatrix «Zuteilung Schutzmittel zu Schutzstufen für Tätigkeiten im Bereich von Elektroanlagen»

I.6 Risiken

I.6.1 Gefährdungen

Die Gefährlichkeit hängt von der Stromstärke und der Dauer der Durchströmung ab.

Elektrisieren

Entsteht ein Kontakt mit einem unter Spannung stehenden Teil durch direktes Berühren oder durch eine Annäherung, fließt Strom durch den Körper. Dies kann zu Verbrennungen und zu Störungen des Herzrhythmus führen.

I.6.2 Auswirkungen

Verbrennungen

Werden hervorgerufen durch hohe Oberflächentemperaturen beim Durchfliessen des Stroms im Körper oder bei einem Störlichtbogen durch die äussere Hitzeeinwirkung.

Sekundärünfälle

Unfälle, die durch Elektrisieren oder Verbrennungen ausgelöst werden, beispielsweise wenn eine Person als Folge des Elektrisierens von der Leiter fällt und dadurch Sturzverletzungen erleidet.

I.6.3 Arbeiten im Bereich von Fahrleitungen

Bei Arbeiten im Bereich von Fahrleitungen sind die Vorgaben der RTE 20600 in Bezug auf Sicherheitsabstände zwingend zu beachten und einzuhalten.

I.6.4 Arbeiten an unter Spannung stehenden Anlagen und Teilen

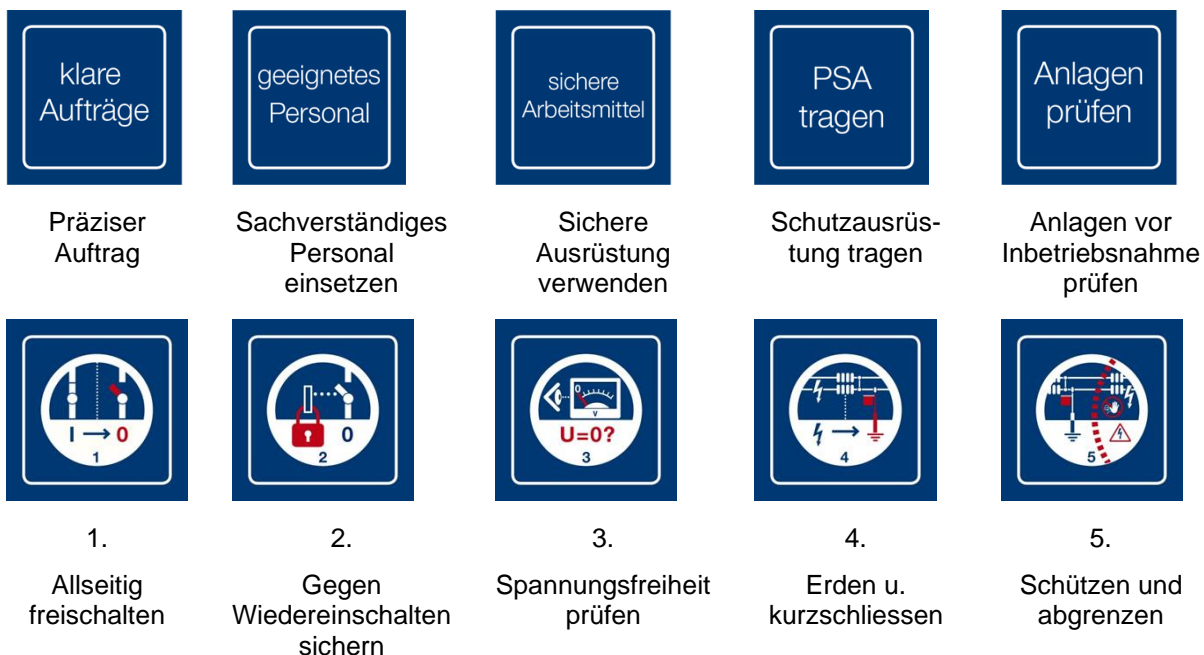
In anderen Tätigkeitsgebieten können Arbeiten unter Spannung zulässig sein, es sind jedoch nebst der persönlichen Schutzausrüstung erweiterte Massnahmen zu prüfen und anzuordnen. Die Erstellung detaillierter Vorgaben und Zuweisungen von Tätigkeiten in oder an Elektroanlagen sind durch die jeweiligen Bereiche zu regeln.

I.7 Massnahmen

Arbeiten an elektrischen Anlagen dürfen nur von sachverständigen oder instruierten Personen ausgeführt werden.

Um einen sicheren Umgang bei Arbeiten an elektrischen Anlagen zu gewährleisten, sind die 5+5 lebenswichtigen Regeln im Umgang mit Elektrizität» der Suva-Broschüre zu beachten. Diese beinhalten 5 Regeln für die Arbeits- und Organisationsvorbereitung und 5 Regeln für die Arbeitsausführung (wie folgt beschrieben).

I.7.1 Die 5+5 Sicherheitsregeln für spannungsfreies Arbeiten





I.7.2 Anwendung der PSA beim Schalten, Prüfen und Erden von Fahrleitungen

Für die Tätigkeiten Schalten, Prüfen und Erden vor Ort sind gem. Dokument «Matrix Elektro PSA» folgende PSA von Personen zu tragen, welche nicht standardmässig über störlichtbogenfeste Schutzkleider verfügen:

- Schutzhelm (ohne Lüftung), Visier (Gesichtsschutz)
- Schaltschutzmantel
- Hitzeschutzhandschuhe

Der Schaltschutzmantel ist immer in Kombination mit der Arbeitskleidung, Schutzhelm mit Visier oder Schutzhaube (wenn keine Helm-Tragepflicht) und den entsprechenden Handschuhen zu tragen. Muss bei einer Schalthandlung mit dem Auftreten eines Knalls infolge Kurzschlusses gerechnet werden, muss zusätzlich ein Gehörschutz getragen werden.

I.7.3 Anwendung der PSA bei Arbeiten im Bereich von Elektroanlagen

Bei Arbeiten an Elektroanlagen oder an unter Spannung stehenden Teilen, welche das Tragen der Schutzkleidungsstufe 1 und höher erfordern, ist die unterste Kleidungsschicht aus 100 Prozent reiner Baumwolle oder aus schwerentflammbarem Stoff zu tragen. Diese muss direkt auf der Haut getragen werden, um in einem Ereignisfall ein Einbrennen bzw. Einschmelzen der geschmolzenen Kunstfasern in die Haut zu vermindern. Alternativ können unter der PSA gegen Störlichtbogen zusätzliche Kleider der Klasse 1 (Überkleid «flammhemmend») getragen werden.

Werden Schutzmittel angewendet, die nicht im Sortiment der SBB geführt werden, muss der Nachweis der gleichwertigen Schutzkriterien erbracht werden. Der Nachweis ist durch eine sachverständige Person zu beurteilen. Die Freigabe ist durch den Führungsverantwortlichen des Bereichs bzw. der Geschäftseinheit unter Beizug der Fachverantwortlichen in den Linien zu erteilen.

Bei Störlichtbogenkleidung ist es durch die Kombinationen von Schutzklassen möglich, eine höhere Stufe zu erreichen (Zwiebelschalenprinzip).

I.8 Pflege, Wartungs- und Gebrauchsanleitung

Die Hinweise und Vorgaben der Hersteller sind zwingend zu beachten und einzuhalten.

I.9 Bestellprozess

Das aktuelle Sortiment steht in der Plattform Guided Buying/Klesy/PSA-Shop zur Verfügung. Für die Auswahl von benötigten Schutzmitteln ist unbedingt eine sachverständige Person beizuziehen.

Anhang J: Schutz vor UV-Strahlung



J.1 Grundsätze

Jedes Jahr erkranken in der Schweiz 25 000 Personen an weissem Hautkrebs durch UV-Strahlung. 1000 davon sind Berufsleute, die im Freien arbeiten. Sie nehmen doppelte so viel UV-Strahlung auf wie in der Freizeit und in den Ferien zusammen. Menschen, die im Freien arbeiten, tragen ein höheres Risiko, an Hautkrebs zu erkranken. In der Schweiz gibt es mehr Fälle von Hautkrebs als in allen anderen Ländern Europas. Nicht nur die Aufenthaltsdauer an der Sonne ist für einen Schutz entscheidend. Auch die Jahres- und Tageszeit, die Höhe des Arbeitsplatzes und weitere Faktoren wie z.B. Hauttyp und die Umgebung des Aufenthaltsortes sowie die Reflektion der UV-Strahlung entscheiden darüber, wie hoch die Belastung im Einzelfall ist. Die UV-Strahlung im Mai ist gleich stark wie im August und erreicht mit dem Sommerbeginn ihren Höhepunkt. Wichtig zu wissen: Auch bei teilweise bewölktem Himmel gelangen schädliche Strahlen auf die Haut. Ein guter Sonnenschutz ist deshalb unverzichtbar und sehr wichtig, um Schädigungen zu verhindern.

Schuttmittel sind:

- Gesichts- und Nackenschutz wie;
 - auf Schutzhelm aufgesetzter textiler UV-Schutz mit Stirnblende und Nackenschutz
 - auf Schutzhelm aufgesetzte Helmkrempe die ausreichende Schattenbildung im Gesichts- und Nackenbereich aufweist
 - Base Cap mit textilem Nackenschutz
- Sonnencreme (mind. UV 50 / LSF 50)
- Sonnen- und Schutzbrillen (Artikel im SBB-Sortiment verfügen über UV 400 Filter)
- Schutzkleidung (Langarmshirt mit erhöhtem UV-Schutz)

J.2 Umsetzung UV-Schutz:

In den Monaten Juni und Juli ist das Tragen eines Gesichts- und Nackenschutzes bei Arbeiten im Freien und/oder einer erhöhten Exposition durch UV-Strahlung zwingend erforderlich. In den Monaten Mai, August und September werden Massnahmen empfohlen.

In Abhängigkeit der Exposition und Aufenthaltsortes bei Arbeiten im Freien (Reflexion UV-Strahlung und Umgebung), kann eine Ausweitung der Tragepflicht auf andere Monate notwendig werden. Erweiterte Schutzmassnahmen bei stark exponierten Berufsgruppen und Tätigkeiten, sind durch die Divisionen zu definieren.

J.3 Pflege, Wartungs- und Gebrauchsanleitung

Die Hinweise und Vorgaben der Hersteller sind zwingend zu beachten und einzuhalten.

J.4 Bestellprozess

Das aktuelle Sortiment steht in der Plattform Guided Buying/PSA Shop zur Verfügung.